



# Friedhofreglement der Gemeinde Muotathal

**vom**

11. April 2022

## **Friedhofreglement der Gemeinde Muotathal** vom 11.04.2022

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111), beschliessen:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1            Öffentlicher Friedhof**

<sup>1</sup> Der Friedhof der Gemeinde ist zur Bestattung sämtlicher Verstorbener bestimmt, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens in der Gemeinde wohnhaft waren.

<sup>2</sup> Ferner derjenigen Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden können.

<sup>3</sup> Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit spezieller Bewilligung der beaufsichtigenden Behörde beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat sich die Berechtigung am Friedhof vertraglich gesichert.

#### **Art. 2            Aufsicht und Verwaltung**

Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird vom Gemeinderat durch die Friedhofkommission ausgeübt. Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission mit mindestens 5 Mitgliedern und einer Amtsdauer von 2 Jahren. Der Friedhofverwalter, der Pfarrer/Pfarradministrator und der Kirchengutsverwalter sind von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission, sofern sie nach Gemeindeorganisationsgesetz wählbar sind.

#### **Art. 3            Zuständigkeit der Angehörigen**

Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Leichentransporte, Sargbestellungen usw. obliegen den Angehörigen der Verstorbenen. Haben die Verstorbenen keine Angehörigen hinterlassen, oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen.

#### **Art. 4            Gleichbehandlung**

Es gelten auf dem Friedhof für alle Religionszugehörigkeiten dieselben Bestimmungen.

#### **Art. 5            Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **II. Bestattungswesen**

#### **Art. 6            Fristen**

<sup>1</sup> Verstorbene Personen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

#### **Art. 7 Bestattungsfeier**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Bestattungszeiten fest.

<sup>2</sup> Bestattungsfeiern finden in der Regel jeweils morgens von Montag bis Samstag statt. Am Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

#### **Art. 8 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe richtet sich nach dem kantonalen Recht und beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen. Die Zustimmung des Bezirksarztes bleibt vorbehalten.

### **III. Gestaltung und Benützung des öffentlichen Friedhofes**

#### **Art. 9 Friedhofanlage**

Die Anlage des Friedhofs erfasst:

- a) Begräbnisstätten in Reihengräbern für Erwachsene.
- b) Familiengräber, soweit diese heute bestehen. Künftig dürfen keine Familiengräber mehr abgegeben werden.
- c) Begräbnisstätten für Geistliche.
- d) Begräbnisstätten für Kinder.
- e) Urnengräber.
- f) Gemeinschaftsgrab, in das nur die Asche der Verstorbenen in einem gemeinschaftlichen Schacht beigesetzt wird.

#### **Art. 10 Grabverzeichnis**

Der Friedhofverwalter führt die Gräber- und Urnenkontrolle (Grabverzeichnis).

#### **Art. 11 Aufbahrungsstelle**

Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit bis zur Bestattung in der Totenkapelle aufzubahren.

#### **Art. 12 Reihenfolge und Masse**

<sup>1</sup> Die Bestattung in den Grabstätten hat in ununterbrochener Reihenfolge zu geschehen.

<sup>2</sup> Die Masse der fertigen Grabumfassungen betragen:

- a) Länge und Breite  
140 x 60 cm für Erwachsene  
140 x 60 cm für Kinder  
80 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren  
110 x 65 cm für Urnengräber

<sup>3</sup> Tiefen und Zwischenräume:

- a) Tiefe bei Erdbestattung 120 cm
- b) Tiefe bei Urnenbestattung 60 cm
- c) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern bei Urneneinzelgrab 20 cm, bei Erdgrab 48 cm

#### **Art. 13 Beisetzung in bestehende Einzelgräber**

Die Bestattung von Urnen in bestehende Erd- oder Urnengräber der gleichen Familie oder nahestehender Personen ist zulässig, sofern die Grabesruhe der ersten Belegung noch mindestens fünf Jahre dauert.

#### **Art. 14 Grabräumung**

Vor Wiederbenutzung der Grabstätten werden die Angehörigen durch amtliche Bekanntmachung von der Friedhofskommission orientiert, den Grabschmuck innert Monatsfrist zu entfernen. Die Entfernung der Grabmäler und Einfassung erfolgt durch die Gemeinde. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

#### **Art. 15 Grabdenkmäler**

<sup>1</sup> Als Grabdenkmäler sind die vom Gemeinderat genehmigten Modelle zu verwenden. Die Gemeinde stellt sie zur Verfügung. Diese Modelle sind in gleichmässig abwechselnder Reihenfolge anzubringen. Die Anbringung anderer Grabdenkmäler ist nicht gestattet. Der Friedhofverwalter kann für Kindergräber andere Grabsteine und Grabkreuze im Einzelfall genehmigen.

<sup>2</sup> Grabmäler sollen frühestens vier Monate nach der Bestattung angebracht werden.

#### **Art. 16 Anordnung der Gräber**

Grabeinfassungen und Denkmäler sind in der betreffenden Gräberreihe gemäss Friedhofplan anzubringen.

#### **Art. 17 Grabunterhalt**

<sup>1</sup> Die Besorgung der Gräber ist Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen. Es ist dabei auf möglichst niedrige Bepflanzung Wert zu legen. Alle Abfälle sind in der Abfallmulde zu entsorgen.

<sup>2</sup> Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige kann der Gemeinderat aus deren Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.

<sup>3</sup> Für mittellos Verstorbene ist der Grabunterhalt auf Kosten der Gemeinde auszuführen, sofern dieser nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

#### **Art. 18 Ruhe und Ordnung**

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage ordnet der Gemeinderat das Nötige an. Es ist insbesondere untersagt:

- Ruhestörungen auf dem Friedhof, besonders während der Zeit von Bestattungen und von Gottesdiensten,
- das freie Laufenlassen von Hunden,
- das Verunreinigen des Friedhofes,
- das Herumspringen und Lärmen,
- das unberechtigte Pflücken von Blumen,
- das Beschädigen von Bepflanzung und der Grabdenkmäler.

## IV. Gebühren

### **Art. 19            Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für Erd- und Urnenbestattungen Gebühren gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 30 Prozent senken oder anheben. Die neuen Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden dem Nachlass belastet. Für mittellos Verstorbene werden die Gebühren von der Gemeinde bezahlt, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt werden können.

<sup>4</sup> Für Gräber von Verstorbenen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, sind die Gebühren vom Gemeinderat kostendeckend festzulegen.

<sup>5</sup> Die Grabmäler und Einfassungen sind Eigentum der Gemeinde.

## V. Familiengräber

### **Art. 20            Verkauf und Unterhalt**

Familiengrabstätten werden keine mehr abgegeben. Für bestehende Familiengrabstätten besteht bis zum Ablauf der Vertragsdauer der Gräber für die Inhaber die Pflicht, diese auch bei Nichtbelegung und bei Ablauf der Grabesruhe zu unterhalten und zu pflegen.

### **Art. 21            Benützungsrecht**

Das Recht der Benutzung der bestehenden Familiengräber stehen Vater, Mutter und den direkten Nachkommen des Grabbegründers zu. Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Dauer des Familiengrabes, die maximal um zehn Jahre verlängert werden kann.

### **Art. 22            Vernachlässigung**

Bestehende Familiengrabstätten, welche durch die Inhaber während eines Jahres nicht mehr unterhalten wurden, fallen an die Gemeinde zurück, sofern die Inhaber auf schriftliche Aufforderung hin die Grabstätte nicht innert Monatsfrist wieder Instand stellen und die Grabesruhe abgelaufen ist.

## VI. Schlussbestimmungen

### **Art. 23            Widerhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

### **Art. 24            Vollzug**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 25      Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**

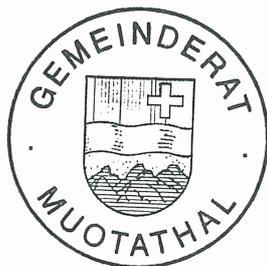
Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement der Gemeinde Muotathal vom 16. November 1990 und tritt nach Annahme der Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2023 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal genehmigt am 15. Mai 2022.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

*Christen*

Maria Christen, Gemeindepräsidentin



*M. Föhn*  
Maurus Föhn, Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 663 vom 6. 9. 22.

**Im Namen des Regierungsrates:**

*André Rügsegger* Landammann

*M. E. Brun*

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



*M. E. Brun*

## Anhang zum Friedhofreglement - Gebührenordnung

### Erdbestattung

Aufbahrung, Kontrollen Werkgruppe und allgemeine Nebenkosten	Gebühr: Fr. 150.00
Graböffnen, Beisetzung	Gebühr: Fr. 800.00
Beerdigungshelfer	Gebühr: Fr. 100.00
Verwalter (Beerdigungsgespräch, Rechnung, Journal führen)	Gebühr: Fr. 100.00
Reinigen Kapelle	Gebühr: Fr. 30.00
Grabkreuz inkl. Sockel (Versetzarbeiten, Lieferung)	Gebühr: Fr. 2'220.00
Beschriftung	Gebühr: Fr. 230.00
Foto	Gebühr: Fr. 250.00
	<u>Total Fr. 3'880.00</u>

### Erdbestattung in bestehendes Familiengrab

Aufbahrung, Kontrollen Werkgruppe und allgemeine Nebenkosten	Gebühr: Fr. 150.00
Graböffnen, Beisetzung	Gebühr: Fr. 1'350.00
Beerdigungshelfer	Gebühr: Fr. 100.00
Verwalter (Beerdigungsgespräch, Rechnung, Journal führen)	Gebühr: Fr. 100.00
Reinigen Kapelle	Gebühr: Fr. 30.00
	<u>Total Fr. 1'730.00</u>

### Urnenbestattung

Aufbahrung (max. 7 Tage*), Kontrollen Werkgruppe und allgemeine Nebenkosten	Gebühr: Fr. 150.00
Graböffnen, Beisetzung	Gebühr: Fr. 350.00
Verwalter (Beerdigungsgespräch, Rechnung, Journal führen)	Gebühr: Fr. 100.00
Reinigen Kapelle	Gebühr: Fr. 30.00
Grabkreuz inkl. Sockel (Versetzarbeiten, Lieferung)	Gebühr: Fr. 1'300.00
Beschriftung	Gebühr: Fr. 230.00
Foto	Gebühr: Fr. 250.00
	<u>Total Fr. 2'410.00</u>

### Urnenbestattung in bestehendes Grab

Aufbahrung (max. 7 Tage*), Kontrollen Werkgruppe und allgemeine Nebenkosten	Gebühr: Fr. 150.00
Graböffnen, Beisetzung	Gebühr: Fr. 350.00
Verwalter (Beerdigungsgespräch, Rechnung, Journal führen)	Gebühr: Fr. 100.00
Reinigen Kapelle	Gebühr: Fr. 30.00
Beschriftung	Gebühr: Fr. 350.00
Foto	Gebühr: Fr. 250.00
	<u>Total Fr. 1'230.00</u>

### Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab (keine Bepflanzung möglich)

Aufbahrung (max. 7 Tage*), Kontrollen Werkgruppe und allgemeine Nebenkosten	Gebühr: Fr. 150.00
Beisetzung und Grabpflege	Gebühr: Fr. 350.00
Verwalter (Beerdigungsgespräch, Rechnung, Journal führen)	Gebühr: Fr. 100.00
Reinigen Kapelle	Gebühr: Fr. 30.00
Beschriftung	Gebühr: Fr. 370.00
Foto	Gebühr: Fr. 250.00
	<u>Total Fr. 1'250.00</u>

### Weitere Bestimmungen

- Die Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.
- Für Gräber von Verstorbenen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, ist eine Gebühr von zusätzlich Fr. 600.00 zu entrichten.
- \*Dauert die Aufbahrung länger als 7 Tage, werden ab dem 8. Tag zusätzlich Fr. 50.00/Tag verrechnet.
- Kanzlei- und Verwaltungsgebühren werden gemäss Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Kosten angemessen reduzieren, insbesondere wenn die verstorbene Person lange Zeit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Muotathal hatte.